National 5G Energy Hub

Open Source

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

E.ON Energy Research Center | RWTH AACHEN UNIVERSITY

ERICSSON

T

n5Geh

Open Source

1. Kostenlose Weiterverbreitung

Die Lizenz darf keine Partei daran hindern, die Software als Bestandteil einer Software-Gesamtdistribution zu verkaufen oder zu verschenken, die Programme aus verschiedenen Quellen enthält. Die Lizenz erfordert keine Lizenzgebühren oder andere Gebühren für diesen Verkauf.

2. Quellcode

Das Programm muss Quellcode enthalten und die Verteilung sowohl im Quellcode als auch in kompilierter Form ermöglichen. Wenn eine Form eines Produkts nicht mit dem Quellcode verbreitet wird, muss es eine gut publizierte Möglichkeit geben, den Quellcode für nicht mehr als einen angemessenen Reproduktionsaufwand zu erhalten, vorzugsweise kostenlos über das Internet herunterzuladen. Der Quellcode muss die bevorzugte Form sein, in der ein Programmierer das Programm ändern würde. Bewusst verschleierter Quellcode ist nicht erlaubt. Zwischenformen wie die Ausgabe eines Präprozessors oder Übersetzers sind nicht erlaubt.

3. Abgeleitete Werke

Die Lizenz muss Modifikationen und abgeleitete Werke zulassen und muss unter denselben Bedingungen wie die Lizenz der ursprünglichen Software vertrieben werden können.

4. Integrität des Quellcodes des Autors

Die Lizenz kann die Verbreitung von Quellcode in modifizierter Form nur dann einschränken, wenn die Lizenz das Verteilen von "Patch-Dateien" mit dem Quellcode zum Zweck der Modifizierung des Programms zum Zeitpunkt der Erstellung erlaubt. Die Lizenz muss die Verteilung von Software, die aus modifiziertem Quellcode erstellt wurde, ausdrücklich zulassen. Die Lizenz kann erfordern, dass abgeleitete Werke einen anderen Namen oder eine andere Versionsnummer als die Originalsoftware tragen.

5. Keine Diskriminierung von Personen oder Gruppen

Die Lizenz darf keine Person oder Gruppe von Personen diskriminieren.

Open Source

6. Keine Diskriminierung gegen bestimmte Bemühungen
Die Lizenz darf niemanden davon abhalten, das Programm in einem bestimmten Bereich zu nutzen. Zum Beispiel darf es das Programm nicht davon abhalten, in einem Unternehmen verwendet oder für die genetische Forschung verwendet zu werden.

7. Lizenzverteilung
Die mit dem Programm verbundenen Rechte müssen für alle gelten, an die das Programm weitergegeben wird, ohne dass eine zusätzliche Lizenz von diesen Parteien ausgeführt werden muss.

8. Die Lizenz darf nicht produktspezifisch sein
Die mit dem Programm verbundenen Rechte dürfen nicht davon abhängen, dass das Programm Teil einer bestimmten Softwareverteilung ist. Wenn das Programm aus dieser Distribution extrahiert und im Rahmen der Lizenz des Programms verwendet oder verteilt wird, sollten alle Parteien, an die das Programm weitergegeben wird, die gleichen Rechte haben wie diejenigen, die in Verbindung mit der ursprünglichen Softwareverteilung gewährt werden.

9. Die Lizenz darf andere Software nicht einschränken
Die Lizenz darf keine Einschränkungen für andere Software vorsehen, die zusammen mit der lizenzierten Software vertrieben wird. Zum Beispiel darf die Lizenz nicht darauf bestehen, dass alle anderen Programme, die auf demselben Medium verteilt sind, Open-Source-Software sein müssen.

10. Die Lizenz muss technologieneutral sein
Die Bereitstellung der Lizenz darf nicht auf einer einzelnen Technologie oder einem bestimmten Schnittstellentyp beruhen.

Vorgabe BMWi:

https://opensource.org/osd